



Fasnacht Liestal

Regelung für das Betreiben von Verpflegungsständen und Kellerwirtschaften

Betriebszeiten

Standbetriebe auf öffentlicher Allmend dürfen während den Fasnachtstagen gemäss der [Fasnachtsverordnung](#) (ESL 700.13) § 2 Abs. 1 lit. a bis jeweils um 03.00 Uhr betrieben werden. Kellerwirtschaften und Gastronomiebetriebe können durchgehend betrieben werden.

Brandschutz in Innenräumen

1. Brandschutz und Dekoration

Dekorationsmaterialien müssen nachweislich brandhemmend sein. Bitte beachten Sie, dass Produkte aus Onlineplattformen wie Temu oder Shein in der Regel keinen ausreichenden Nachweis über brandschutztechnische Eigenschaften erbringen und daher häufig nicht geeignet sind.

Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Zertifikat oder Produktdatenblatt) vorzulegen.

Vertikale Fluchtwege (Treppenhäuser)

Die verwendeten Baustoffe müssen der Kategorie RF1 (nicht brennbar) entsprechen.

Horizontale Fluchtwege (Korridore)

- Wände und Decken: möglichst RF1
- Materialien der Kategorie RF3 (schwerbrennbar) sind zulässig, sofern sie mit einer Brandschutzplatte mit mindestens 30 Minuten Feuerwiderstand aus RF1 bekleidet sind.

2. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege müssen jederzeit

- frei von Hindernissen,
- klar erkennbar und
- ausreichend dimensioniert

sein. Provisorische Lösungen (z.B. Vorhänge, Möbel oder Dekorationen im Fluchtbereich) sind unzulässig.

3. Vorgängige Kontrollen

Die Stadt wird vorgängige Kontrollen der Räumlichkeiten durchführen. Diese können auch kurz vor Inbetriebnahme erfolgen. Ziel ist es, allfällige Mängel frühzeitig zu erkennen und gemeinsam zu beheben.

Die Kontrollen werden durch die Stadt Liestal in Zusammenarbeit mit einem externen Brandschutzexperten durchgeführt und dienen insbesondere dazu,

- die maximal zulässige Personenzahl festzulegen,
- die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Anforderungen zu überprüfen,

- die Ausstattung und Installation im Hinblick auf die Sicherheit zu beurteilen.

Gestützt auf die Ergebnisse der Kontrolle wird entschieden,

- ob eine Bewilligung mit spezifischen Auflagen, z.B. zur Personenzahl, erteilt werden kann,
- ob vor einer Bewilligungserteilung Nachbesserungen erforderlich sind und eine Nachkontrolle erfolgt,
- ob eine Bewilligung nicht erteilt werden kann.

Jugendschutz

Zur Sicherstellung des Jugendschutzes bitten wir Sie uns das **Zertifikat der Online-Schulung von JALK.ch** zuzustellen oder das Wirtepatent vorweisen können.

<https://www.age-check.ch>

Der Verkauf ist erlaubt:

Ab 16 Jahre Bier, Wein, Sekt, etc. (*gegorener Alkohol*)

Ab 18 Jahre Schnaps, Cocktails, auch wenn «nur gemischt» etc. (*gebrannter Alkohol*)

Nachhaltigkeitskonzept während der Fasnacht

An der Fasnacht 2025 wurde erstmals das vom Stadtrat beschlossene Nachhaltigkeitskonzept umgesetzt. Ziel war es, durch eine Mischlösung aus Mehrwegbechern, kompostierbarem Einweggeschirr und einer Depotpflicht den ökologischen Fussabdruck der Veranstaltung zu reduzieren.

Die Umsetzung zeigte gemäss Erfahrungsbericht jedoch erhebliche Probleme:

- Mangelnde Akzeptanz bei Gastronomen und Besuchenden (insbesondere Depot-System)
- Ungleichbehandlung gegenüber Detailhandel und Fasnachtswagen
- Hoher organisatorischer und personeller Mehraufwand für Verwaltung und Gastronomie
- Ökologische Wirkung: Recyclingziele wurden verfehlt (zu hohe Vermischung der Abfalltypen)

Die Stadt Liestal will weiterhin auf nachhaltige Lösungen setzen, gleichzeitig aber auch die Praxistauglichkeit, Akzeptanz und Fairness berücksichtigen. Nachhaltigkeit soll nicht verordnet, sondern über ein Anreizsystem umgesetzt werden.

Um die Gastronomen zur Teilnahme an nachhaltigen Lösungen zu motivieren, werden drei abgestufte Systeme vorgeschlagen. Jeder Betrieb wählt sein System im Rahmen des Anmeldeverfahrens. Sämtliche Betriebe, welche ein System mit Massnahmen wählen, werden durch die Stadt Liestal über die Einhaltung der Bedingungen überprüft.



Beschrieb der Systeme

System 1 – keine Massnahmen

- Zulässig sind alle Materialien inkl. Einweg

System 2 – Silber (Nachhaltiger Stand/Keller)

- Verzicht auf Einwegplastik
- Einsatz von kompostierbarem Einweggeschirr
- Gut sichtbare Beschilderung für Abfalltrennung optional
- Einsatz von Depot-Jetons

Stände: System 3 – Gold (Vorreiterrolle)

- Einsatz von Mehrweggeschirr/-bechern oder konsequenter Verzicht auf Einwegplastik
- Nachweisbare Abfalltrennung
- Die Entsorgung des rezyklierbaren Abfalls erfolgt durch den Betrieb
- Einsatz von Depot-Jetons

Keller: System 3 – Gold (Vorreiterrolle)

- Einsatz von Mehrweggeschirr/-bechern oder konsequenter Verzicht auf Einwegplastik
- Nachweisbare Abfalltrennung / Besuchende können keine Becher, Flaschen, etc. aus dem Keller nach Aussen mitnehmen.
- Abfall wird mittels Gebührenmarken auf den Abfallsäcken entsorgt.
- Die Entsorgung des rezyklierbaren Abfalls erfolgt durch den Betrieb.

Teilnehmende am Konzept

System 3 – Gold

- TV Liestal – Fasnachtskeller am Neuweg «Hünerstall»
- Muusig in dis Ohr – Fasnachtskeller an der Meyer-Wiggli-Strasse 10

System 2 – Silber

- Don Curry – Stand in der Allee
 - Restaurant Gitterli – Stand an der Kasernenstrasse 45
 - Thai Food Phobpone – Stand im Fischmarkt 7
 - Metzgerei Zimmermann – So: Stand im Fischmarkt / Mi: Stand vor Café Mühleisen
 - Rotstab-Clique – Keller an der Kanonengasse 51
 - Evangelisch-methodistische Kirche – Stand an der Kasernenstrasse 37
 - Biertipp – Stand vor der Kanonengasse 3
-

Kontrollrundgänge Verkaufsverbot Glasware

Während den Fasnachtsumzügen finden diverse Kontrollrundgänge durch die Polizei, dem Sicherheitsdienst sowie das Verwaltungspersonal statt.

- Für die Gelegenheitswirtschaften gilt während diesen Tagen ein Glasverkaufsverbot.
- Für alle Restaurants sowie Geschäfte bitten wir an diesen Tagen keine Glasware zu verkaufen.
- Die Anweisungen des Kontrollpersonals müssen umgesetzt werden.

Chienbäse-Umzug

Die Stadt hat mit der Stützpunktfeuerwehr einen Sicherheitsperimeter entlang der Umzugsroute des Chienbäse festgelegt. Innerhalb diesem Sicherheitsperimeter werden nur Stände vor den eigenen unmittelbar direkt angrenzenden Lebensmittelgeschäften oder Gaststätten bewilligt.

- **Sämtliche Stände, die sich in diesem Sicherheitsperimeter befinden, müssen am Fasnachtssonntag spätestens um 17:30 Uhr entfernt sein.**
- Gasflaschen dürfen weder im Innen- noch Aussenraum nach 17:30 Uhr im Bereich des Sicherheitsperimeters aufbewahrt werden.
- Die Abgabe von Glaswaren (Becher, Flaschen, etc.) ist während der Dauer der Fasnacht im öffentlichen Raum verboten.
- Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen droht eine Busse oder Verzeigung an den Bussenausschuss Liestal.

Aufstellung Standgebühren

Standgebühr 1. Tag	CHF 70.00/pauschal	
Jeder weitere Tag	à CHF 20.00	
Jeder weitere Laufmeter	à CHF 10.00/Tag	
Strompauschale	à CHF 20.00/Tag	<i>nur Allee und Zeughausplatz</i>
Gelegenheitswirtschaft	à CHF 100.00/Tag	
Anteil WC/Infrastruktur	à CHF 50.00/Tag	
Anteil Abfall/Mehrwegkonzept	à CHF 80.00/Tag	